

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Berichtigung

**Eidgenössische Volksinitiative
„Für eine glaubwürdige Sicherheitspolitik und eine Schweiz ohne Armee“
Vorprüfungsverfügung**

vom 3. März 1998 (BBl 1998 1220)

Seitentitel

Statt:

Sammelfrist bis 17. September 1998

muss es heissen:

Sammelfrist bis 17. September 1999

18. März 1998

Bundeskanzlei

Eidgenössische Volksinitiative

„MoratoriumPlus - Für die Verlängerung des Atomkraftwerk-Baustopps und die Begrenzung des Atomrisikos (MoratoriumPlus)“

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 3. März 1998 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative „MoratoriumPlus - Für die Verlängerung des Atomkraftwerk-Baustopps und die Begrenzung des Atomrisikos (MoratoriumPlus)“, gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹ über die politischen Rechte, gestützt auf Artikel 23 der Verordnung vom 24. Mai 1978² über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 3. März 1998 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative „MoratoriumPlus - Für die Verlängerung des Atomkraftwerk-Baustopps und die Begrenzung des Atomrisikos (MoratoriumPlus)“ entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer bei der Unterschriftensammlung für eine eidgenössische Volksinitiative besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB³) oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB³), sowie Namen und Adressen von mindestens sieben und höchstens 27 Urheberinnen und Urhebern der Initiative. Die Gültigkeit der Initiative wird erst nach ihrem Zustandekommen durch die Bundesversammlung geprüft.

1 SR 161.1; AS 1997 753

2 SR 161.11; AS 1997 761

3 SR 311.0

2. Folgende Urheberinnen und Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative vorbehaltlos mit absoluter Mehrheit zurückzuziehen:

Nr.	Name	Vorname	Strasse	Nr.	PLZ	Wohnort
1.	Amoser	Matthias	Schützenhausweg		8492	Wila
2.	Bär	Rosmarie	Breichtenstrasse	5	3074	Muri bei Bern
3.	Braunwalder	Armin	Leonhardstrasse	7	6472	Erstfeld
4.	Brunner	Conrad U.	Lindenhofstrasse	15	8001	Zürich
5.	Bugnon	Fabienne	avenue de Vaudagne	18	1217	Meyrin
6.	Camponovo	Caroline	Vic. Collagiata	3	6600	Locarno
7.	Hildbrand	Hans	Schulstrasse	20	8952	Schlieren
8.	Hottelier	Sylvie	avenue des Verjys	18	1225	Chêne-Bourg
9.	Jeanprêtre	Francine	chemin Chenailetaz	3	1110	Morges
10.	Kuhn	Eva	Langacker	402	5324	Full
11.	Langhart- Richli	Maja	Steigstrasse	3	8463	Benken
12.	Losser	Erika	Jolimontstrasse	14	3006	Bern
13.	Meyer	Peter	Blautrauben- strasse	15	8200	Schaffhausen
14.	Niggli	Peter	Clausiusstrasse	39	8006	Zürich
15.	Nissim	Chaim	chemin Franconis	16	1290	Versoix
16.	Odermatt	Leo	Schmiedgasse	39	6370	Stans
17.	Ottmer	Birgit	Sandbreitestrasse	3	8280	Kreuzlingen
18.	Portmann	Heidi	Nullenweg	31	4144	Arllesheim
19.	Rechsteiner	Ruedi	Gasstrasse	65	4056	Basel
20.	Reichmuth	Toni	Lauigasse	4	6422	Steinen
21.	Rhinow	Markus	Gartenstrasse	4	4147	Aesch
22.	Stocker	Ursula	Hauptstrasse	20	4102	Binningen
23.	Teuscher	Franziska	Neubrückstrasse	114	3012	Bern
24.	Thür	Hanspeter	Oberholzstrasse	21	5001	Aarau
25.	Vanek	Pierre	Cité Vieusseux	3	1203	Genève
26.	van Singer	Christian	chemin de la Grange-Rouge		1602	La Croix (Lutry)
27.	Walter	Martin	Alpenstrasse	10	2540	Grenchen

3. Der Titel der eidgenössischen Volksinitiative „MoratoriumPlus - Für die Verlängerung des Atomkraftwerk-Baustopps und die Begrenzung des Atomrisikos (MoratoriumPlus)“ entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Verein 'Strom ohne Atom', Sekretariat: Herr Leo Scherer, Heinrichstrasse 147, Postfach 2322, 8031 Zürich, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 31. März 1998.

17. März 1998

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI
Der Bundeskanzler:

François Couchepin

Eidgenössische Volksinitiative

„MoratoriumPlus - Für die Verlängerung des Atomkraftwerk-Baustopps und die Begrenzung des Atomrisikos (MoratoriumPlus)“

Die Volksinitiative lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 24quinquies Abs. 3 (neu)

³Soll ein Atomkraftwerk länger als vierzig Jahre in Betrieb bleiben und wird dies nicht durch eine andere Verfassungsvorschrift ausgeschlossen, ist hierfür ein referendumpflichtiger Bundesbeschluss erforderlich. Die Betriebszeit darf um jeweils höchstens zehn Jahre verlängert werden. Das Verlängerungsgesuch des Betreibers hat insbesondere Aufschluss zu geben über

- a. den Alterungszustand der Anlage und die damit zusammenhängenden Sicherheitsprobleme;
- b. die Massnahmen und Aufwendungen, um die Anlage dem neuesten internationalen Stand der Sicherheit anzupassen.

Art. 24^{octies} Abs. 3 Bst. c (neu)

³Der Bund:

- c. erlässt Vorschriften über die Deklaration der Herkunft und der Art der Produktion von Elektrizität.

II

Die *Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung* werden wie folgt ergänzt:

Art. 25 (neu)

Für die Dauer von zehn Jahren seit Annahme dieser Uebergangsbestimmung werden keine bundesrechtlichen Bewilligungen erteilt für

- a. neue Atomenergieanlagen;
- b. die Erhöhung der nuklearen Wärmeleistung bei bestehenden Atomkraftwerken;
- c. Reaktoren der nukleartechnischen Forschung und Entwicklung, soweit sie nicht der Medizin dienen.

Eidgenössische Volksinitiative

„Strom ohne Atom - Für eine Energiewende und die schrittweise Stilllegung der Atomkraftwerke (Strom ohne Atom)“

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 26. Februar 1998 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative „Strom ohne Atom - Für eine Energiewende und die schrittweise Stilllegung der Atomkraftwerke (Strom ohne Atom)“, gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹ über die politischen Rechte, gestützt auf Artikel 23 der Verordnung vom 24. Mai 1978² über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 26. Februar 1998 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative „Strom ohne Atom - Für eine Energiewende und die schrittweise Stilllegung der Atomkraftwerke (Strom ohne Atom)“ entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer bei der Unterschriftensammlung für eine eidgenössische Volksinitiative besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB³) oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB³), sowie Namen und Adressen von mindestens sieben und höchstens 27 Urheberinnen und Urhebern der Initiative. Die Gültigkeit der Initiative wird erst nach ihrem Zustandekommen durch die Bundesversammlung geprüft.

1 SR 161.1; AS 1997 753

2 SR 161.11; AS 1997 761

3 SR 311.0

2. Folgende Urheberinnen und Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative vorbehaltlos mit absoluter Mehrheit zurückzuziehen:

Nr.	Name	Vorname	Strasse	Nr.	PLZ	Wohnort
1.	Amoser	Matthias	Schützenhausweg		8492	Wila
2.	Bär	Rosmarie	Breichtenstrasse	5	3074	Muri bei Bern
3.	Braunwalder	Armin	Leonhardstrasse	7	6472	Erstfeld
4.	Brunner	Conrad U.	Lindenhofstrasse	15	8001	Zürich
5.	Bugnon	Fabienne	avenue de Vaudagne	18	1217	Meyrin
6.	Camponovo	Caroline	Vic. Collagiata	3	6600	Locarno
7.	Hildbrand	Hans	Schulstrasse	20	8952	Schlieren
8.	Hottelier	Sylvie	avenue des Verjys	18	1225	Chêne-Bourg
9.	Kuhn	Eva	Langacker	402	5324	Full
10.	Langhart- Richli	Maja	Steigstrasse	3	8463	Benken
11.	Loser	Erika	Jolimontstrasse	14	3006	Bern
12.	Meyer	Peter	Blautrauben- strasse	15	8200	Schaffhausen
13.	Nidecker	Andreas	Oberer Rheinweg	81	4058	Basel
14.	Niggli	Peter	Clausiusstrasse	39	8006	Zürich
15.	Nissim	Chaim	chemin Franconis	16	1290	Versoix
16.	Odermatt	Leo	Schmiedgasse	39	6370	Stans
17.	Ottmer	Birgit	Sandbreitestrasse	3	8280	Kreuzlingen
18.	Portmann	Heidi	Nullenweg	31	4144	Arlesheim
19.	Rechsteiner	Ruedi	Gasstrasse	65	4056	Basel
20.	Reichmuth	Toni	Lauigasse	4	6422	Steinen
21.	Rhinow	Markus	Gartenstrasse	4	4147	Aesch
22.	Stocker	Ursula	Hauptstrasse	20	4102	Binningen
23.	Teuscher	Franziska	Neubrückestrasse	114	3012	Bern
24.	Thür	Hanspeter	Oberholzstrasse	21	5001	Aarau
25.	Vanek	Pierre	Cité Vieusseux	3	1203	Genève
26.	van Singer	Christian	chemin de la Grange-Rouge		1602	La Croix (Lutry)
27.	Walter	Martin	Alpenstrasse	10	2540	Grenchen

3. Der Titel der eidgenössischen Volksinitiative „Strom ohne Atom - Für eine Energiewende und die schrittweise Stilllegung der Atomkraftwerke (Strom ohne Atom)“ entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Verein 'Strom ohne Atom', Sekretariat: Herr Leo Scherer, Heinrichstrasse 147, Postfach 2322, 8031 Zürich, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 31. März 1998.

17. März 1998

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI
Der Bundeskanzler:

François Couchepin

Eidgenössische Volksinitiative

„Strom ohne Atom - Für eine Energiewende und die schrittweise Stilllegung der Atomkraftwerke (Strom ohne Atom)“

Die Volksinitiative lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 24decies (neu)

¹Die Atomkraftwerke werden schrittweise stillgelegt.

²Die Wiederaufarbeitung von abgebrannten Kernbrennstoffen wird eingestellt.

³Der Bund erlässt die erforderlichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch betreffend

- a. die Umstellung der Stromversorgung auf nicht-nukleare Energiequellen unter Vermeidung der Substitution durch Strom aus fossil betriebenen Anlagen ohne Abwärmenutzung;
- b. die dauerhafte Lagerung der in der Schweiz produzierten radioaktiven Abfälle, die diesbezüglichen Sicherheitsanforderungen und den Mindestumfang der Mitentscheidungsrechte der davon betroffenen Gemeinwesen;

- c. die Tragung aller mit dem Betrieb und der Stilllegung der Atomkraftwerke zusammenhängenden Kosten durch die Betreiber sowie ihre Anteilseigner und Partnerwerke.

II

Die *Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung* werden wie folgt ergänzt:

Art. 24 (neu)

¹Die Atomkraftwerke Beznau 1, Beznau 2 und Mühleberg sind spätestens zwei Jahre nach der Annahme dieser Uebergangsbestimmung ausser Betrieb zu nehmen, die Atomkraftwerke Gösgen und Leibstadt spätestens nach jeweils dreissig Betriebsjahren.

²Nach der Annahme dieser Uebergangsbestimmung ist es nicht mehr gestattet, abgebrannte Kernbrennstoffe zum Zweck der Wiederaufarbeitung auszuführen. Früher ausgeführte, bis zur Annahme dieser Uebergangsbestimmung noch nicht wiederaufgearbeitete Kernbrennstoffe sind soweit als möglich unbehandelt zurückzunehmen. Abweichende staatsvertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.

³Der Bundesrat erlässt innert einem Jahr nach der Annahme dieser Uebergangsbestimmung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Notifikation

Der Kammerpräsident der Eidgenössischen AHV/IV-Rekurskommission für die im Ausland wohnenden Personen hat mit Urteil vom 27. Januar 1998 i. Sa. *Ferit Jonuzi*, geb. 1960, wohnhaft gewesen Ul. Prilepska br. 149, 96250 Kicevo, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, gegen die IV-Stelle für Versicherte im Ausland, Genf, betreffend Invalidenrente erkannt:

1. Die Beschwerde gegen die Verfügungen der IV-Stelle für Versicherte im Ausland vom 19. August 1996 wird abgewiesen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Dieses Urteil wird im Bundesblatt auszugsweise bekanntgemacht; der IV-Stelle für Versicherte im Ausland und dem Bundesamt für Sozialversicherung wurde es auf dem ordentlichen Weg eröffnet.

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation beim Eidgenössischen Versicherungsgericht, Adligenswilerstrasse 24, 6006 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Diese Frist kann nicht erstreckt werden.

31. März 1998

Eidgenössische AHV/IV-Rekurskommission
für die im Ausland wohnenden Personen
Der Präsident der III. Kammer: A. Meuli

Notifikation

(Art. 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren; VwVG)

Haser J. Arman, geb. 27. November 1938, Kanada, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes.

Auf die Beschwerde vom 11. Mai 1991 hin hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 26. Januar 1998 entschieden:

1. Der Beschwerde vom 11. Mai 1991 wird als Aufsichtsbeschwerde keine Folge gegeben.
2. Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

31. 31. März 1998

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Eichstellen für Messmittel

(Art. 4, Abs. 7 der Eichstellenverordnung vom 25. Juni 1980, SR 941.293)

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat folgenden Unternehmen die Ermächtigung zum Betrieb einer Eichstelle für nachfolgend aufgeführte Messmittel erteilt:

- Bredar AG, Thörishaus
 - Sedelec SA, Chêne Bougeries
 - Multanova AG, Uster
- Strassenverkehrsmessmittel

31. März 1998

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

**Militärisches Baugesuch
betreffend Waffenplatz Thun, Wehrdienstgebäude:
Um- und Anbau Waffenhalle 637**

Anhörung vom 31. März 1998

- Gesuchsteller:** Bundesamt für Betriebe des Heeres (BABHE),
Abteilung Ausbildungsinfrastruktur, 3003 Bern

Amt für Bundesbauten, Baukreis 3, 3003 Bern
- Gegenstand:** Ordentliches militärisches Baubewilligungsverfahren nach dem
Militärgesetz (MG; SR 510.10; AS 1995 4093) und der Ver-
ordnung vom 25. September 1995 über das Bewilligungs-
verfahren für militärische Bauten und Anlagen (MBV; SR
510.51; AS 1995 4784).
- Bauprojektossier:** - Baugesuch
- Projektheft inkl. Planunterlagen
- Anhörungsverfahren:** Nach Artikel 127 des Militärgesetzes sind die interessierten
Bundesbehörden, die Kantone und Gemeinden sowie die
übrigen Betroffenen anzuhören, bevor die militärische Bau-
bewilligungsbehörde ihren Entscheid fällt.
- Öffentliche Auflage:** Die Baugesuchsunterlagen können bei der Stadt Thun,
Baudirektion/Bauinspektorat, Grabenstr. 28, 3602 Thun,
vom 01. April bis 15. Mai 1998 eingesehen werden.
Telefonische Voranmeldung erforderlich (033/225.83.37).
- Einsprache:** Wer im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes Partei ist, ein
schutzwürdiges Interesse hat und durch das Bauvorhaben
berührt ist, kann seine Einsprache schriftlich und begründet
innert 30 Tagen nach der Publikation im Bundesblatt,
bis spätestens 15. Mai 1998, bei der Stadt Thun,
Baudirektion/Bauinspektorat, Grabenstr. 28, 3602 Thun
zuhanden der militärischen Baubewilligungsbehörde einrei-
chen. Die eingegangenen Einsprachen und Stellungnahmen
werden über den Kanton an die Bewilligungsbehörde weiterge-
leitet.
31. März 1998
- Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Militärische Baubewilligung im ordentlichen Bewilligungsverfahren nach Artikel 8-19 MBV¹⁾

vom 31. März 1998

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport als Bewilligungsbehörde,

in Sachen Baugesuch vom 14. Mai 1997 des Bundesamtes für Betriebe des Heeres (BABHE), Sektion Bauten, 3003 Bern und des Amtes für Bundesbauten (AFB), Baukreis 5, 3003 Bern betreffend Armeemotorfahrzeugpark Burgdorf BE, Ersatz der Lochbachbrücke,

I

stellt fest:

1. Das Bundesamt für Betriebe des Heeres (BABHE), Sektion Bauten, hatte am 24. Mai 1996 das Projekt für den Ersatz der Lochbachbrücke beim Armeemotorfahrzeugpark (AMP) Burgdorf, der Bewilligungsbehörde über den Generalstab, Abteilung Bauwesen (KBM) zur Durchführung eines militärischen Baubewilligungsverfahrens unterbreitet.
2. Mit Entscheid vom 14. Februar 1997 ordnete die Bewilligungsbehörde die Durchführung eines ordentlichen Bewilligungsverfahrens an.
3. Am 14. Mai 1997 wurde das Baugesuch (inkl. Rodungsgesuch) des BABHE via KBM der Bewilligungsbehörde eingereicht.
4. Gegenstand dieses Bauvorhabens ist der teilweise Rückbau und der Neubau der bundeseigenen Lochbachbrücke in Burgdorf. Die Brücke, mit integriertem SBB-Gleis als Zugang zur Tankanlage, bildet die südliche Zufahrt zum AMP und ist zudem Personalzugang und Träger verschiedener Leitungen. Sie dient einerseits dem AMP-Werkverkehr, der Material- und Truppenverschiebung mit der Bahn und andererseits dem öffentlichen Verkehr als Strassenverbindung über die Emme (seit 1980 öffentliches Nutzungsrecht zugunsten der Gemeinde Burgdorf als Ersatz für die gemeindeeigene, einsturzgefährdete Lochbachbrücke). Eine im Jahre 1994 durchgeführte Zustandsuntersuchung hatte ergeben, dass die erforderliche Tragsicherheit nicht mehr erreicht wird und daher eine Erneuerung der Brücke unumgänglich sei.

Als Sofortmassnahme ist vorgesehen, die Brückenlager auszuwechseln. Die neue Brücke soll in Vorspanntechnik ausgeführt und auf die bestehenden Pfeiler und Widerlager, die höhenmässig an die neue Brücke angepasst werden müssen, gebaut werden. Nach der provisorischen Verbreiterung der Brückenpfeiler ist geplant, die neue Brücke neben der alten zu erstellen. Danach soll die alte Brücke seitlich weggeschoben und die neue an den Standort der alten Brücke geschoben werden. Anschliessend ist der Rückbau der alten Brücke vorgesehen. Der Überbau

¹⁾ Militärische Baubewilligungsverordnung vom 25. September 1995; SR 510.51

der neuen Brücke besteht gemäss Projekt aus einem Dreifeldträger, der Querschnitt soll als Stahl-Betonverbundkonstruktion ausgebildet werden. Die neue Brückenplatte soll analog der alten eine Grösse von 79,20 m x 6,90 m aufweisen. Die geplanten Arbeiten erfordern zudem eine temporäre Rodung von 1'400 m² Wald beidseits des Ufers.

5. In der Folge eröffnete die Bewilligungsbehörde das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden und veranlasste die öffentliche Auflage (1. Juli bis 31. Juli 1997) des Bau- und Rodungsgesuches. Innerhalb der angezeigten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.
6. Der Kanton Bern übermittelte seine Stellungnahme mit derjenigen der Stadt Burgdorf mit Schreiben vom 24. Dezember 1997 an die Bewilligungsbehörde. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) reichte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 9. Januar 1998 der Bewilligungsbehörde ein.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Nach Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) hat eine Behörde ihre Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen.

Nach Artikel 126 Absatz 1 des Militärgesetzes (MG, SR 510.10) dürfen Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend der Landesverteidigung dienen, nur mit einer Bewilligung des Bundes errichtet, geändert oder einem andern militärischen Zweck zugeführt werden. Das entsprechende Verfahren ist in der militärischen Baubewilligungsverordnung geregelt (MBV, SR 510.51).

Die Bewilligungsbehörde ist das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS). Sie legt das Verfahren fest, koordiniert die notwendigen Abklärungen und Anhörungen und erteilt die Bewilligung (Art. 3 MBV). Innerhalb des Departements wird diese Funktion durch das Generalsekretariat ausgeübt.

Dem AMP obliegt der Fahrzeugunterhalt mit Lagerbewirtschaftung sämtlicher Fahrzeuge der Armee. Ein Grossteil der Versorgung des AMP Burgdorf erfolgt über Schiene und Strasse der Lochbachbrücke. Die Anlage dient somit den Interessen der Landesverteidigung und das Vorhaben ist somit für die militärische Baubewilligungspflicht relevant. Demzufolge erachtet sich das VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Baubewilligungsverfahrens als zuständig.

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung gemäss Artikel 8 MBV hat die Bewilligungsbehörde über die militärische Baubewilligungspflicht, das anwendbare Verfahren, die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung und weitere erforderliche Untersuchungen zu befinden:

- a. Diese Prüfung hatte ergeben, dass das der militärischen Ausbildung dienende Bauvorhaben unter den Geltungsbereich des militärischen Baubewilligungsverfahrens fällt (Art. 1 Abs. 2 Bst. d MBV).
- b. Das vorliegende Bauvorhaben wurde dem ordentlichen Bewilligungsverfahren unterstellt, zumal das kleine Verfahren nur zur Anwendung kommt bei Bauten und Anlagen, die keine wesentliche Veränderung der bestehenden Verhältnisse, namentlich in bezug auf die Raumordnung, die Umwelt, das äussere Erscheinungsbild und den Betrieb, bewirken, die keine Interessen Dritter berühren und keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäss Artikel 9 des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) unterliegen (Art. 4 Abs. 2 MBV).
- c. Nach Artikel 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011) unterliegt die Errichtung einer neuen Anlage der UVP, wenn es sich dabei um einen UVP-relevanten Anlagentyp gemäss Anhang handelt. Für die Änderung einer bestehenden Anlage besteht eine Prüfungspflicht der Umweltverträglichkeit, wenn die vorgesehene Änderung wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betrifft (Art. 2 Abs. 1 Bst. a UVPV).

Das Vorhaben betrifft zwar die Änderung einer bestehenden Anlage des Anlagentyps Nr. 50.2 des Anhangs zur UVPV. Mit Blick auf die Gesamtheit der AMP-Anlagen handelt es sich dabei aber nicht um eine wesentliche Veränderung der bestehenden baulichen und betrieblichen Verhältnisse, zumal eine bestehende Baute durch eine andere ersetzt wird. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war deshalb nicht erforderlich.

B. Materielle Prüfung

1. Inhalt der Prüfung

Die Durchführung des militärischen Baubewilligungsverfahrens soll es der Bewilligungsbehörde ermöglichen, Aufschluss darüber zu erhalten, ob das vorliegende Bauvorhaben der anwendbaren Gesetzgebung genügt, insbesondere auch, ob die Belange des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie der Raumplanung berücksichtigt werden.

Ausserdem hat die Bewilligungsbehörde sicherzustellen, dass die berechtigten Interessen der vom Vorhaben Betroffenen gewahrt bleiben.

2. Einsprachen

Innert der angezeigten Frist vom 1. Juli bis 31. Juli 1997 sind keine Einsprachen gegen das Bau- und Rodungsgesuch eingegangen.

3. Stellungnahmen von Kanton und Stadt

Der Gemeinderat der Stadt Burgdorf hat das Bauvorhaben an seiner Sitzung vom 25. August 1997 behandelt und beantragt, die Baubewilligung zu erteilen. Die im Amtsbericht der Industriellen Betriebe Burgdorf vom 7. Juli 1997 festgelegten Nebenbestimmungen seien aber einzuhalten. Diese sind:

- Im Baubereich befinden sich GGA- und EW-Einrichtungen. Vor Baubeginn ist daher mit dem Elektrizitätswerk Kontakt aufzunehmen.

- Die Montagemöglichkeiten für die Werkleitungen an der neuen Brücke müssen rechtzeitig festgelegt werden. Während der Verschiebe-Phase sind Provisorien erforderlich.

Das Amt für Militärverwaltung und -betriebe des Kantons Bern stellt im Schreiben vom 24. Dezember 1997 fest, dass die kantonalen Fachstellen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben erheben. Es wird einzig festgestellt, dass bei der Bauausführung das Ufer und die Ufervegetation schonend zu behandeln und dass die vorerwähnten Anträge der Stadt Burgdorf einzuhalten seien.

4. Stellungnahme der Bundesbehörde

Das BUWAL nimmt in seinem Schreiben vom 9. Januar 1998 wie folgt Stellung:

- Gemäss Baugesuch besteht das Emme-Ufer im vorübergehend für Bauarbeiten beanspruchten Bereich aus Blockwurf. Das BUWAL geht somit davon aus, dass keine Ufervegetation im Sinne von Artikel 21 NHG betroffen ist und dass demzufolge weder eine entsprechende Ausnahmegewilligung notwendig ist, noch ein *Zustimmungserfordernis* besteht (vgl. Art. 22 Abs. 2 und 3 NHG). *Unter dieser Voraussetzung* hat das BUWAL zum Vorhaben keine Bemerkungen.
- Der beantragten temporären Rodung von 1'400 m² Wald wird zugestimmt (entsprechend dem Schreiben der eidgenössischen Forstdirektion vom 14. Juli 1997).

5. Beurteilung durch die Bewilligungsbehörde

Natur- und Landschaftsschutz

Wie das BUWAL in seiner Stellungnahme festhält, ist davon auszugehen, dass keine Ufervegetation im Sinne von Artikel 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) betroffen ist. Der Antrag des Kantons Bern erübrigt sich somit. Zudem sind weder eine Ausnahmegewilligung noch die Zustimmung des BUWAL erforderlich (vgl. Art. 22 Abs. 2 und 3 NHG). Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes ist demzufolge das Bauvorhaben nicht zu beanstanden.

Wald

Das Baugesuch beinhaltet ein Gesuch für die temporäre Rodung einer Waldfläche von 1'400 m². Betroffen sind die Parzellen Nr. 3086, 3170 und 2556 der Burgergemeinde Burgdorf, die Parzelle Nr. 4010 des Staates Bern und die bundeseigenen Parzellen Nr. 2526 und 2561 auf dem Gemeindegebiet Burgdorf. Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer liegt vor.

Gemäss Artikel 5 Absatz 2 des Waldgesetzes (WaG, SR 921.0) darf eine Rodungsbewilligung nur erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Zusätzlich wird vorausgesetzt, dass

- das Werk, für das gerodet werden soll, auf den vorgesehenen Standort angewiesen ist,
- das Werk die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt und
- die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führt.

Schliesslich ist dem Natur- und Heimatschutz Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 4 WaG).

Die Lochbachbrücke dient neben dem militärischen Strassen- und Schienenverkehr auch dem öffentlichen Verkehr. Da es sich um eine bereits bestehende Anlage handelt, welche zudem eine wichtige Erschliessungsfunktion erfüllt, ist die Standortgebundenheit nicht in Frage zu stellen. Die Brücke muss nun aus Sicherheitsgründen erneuert werden. Um die dazu notwendigen Arbeiten zu ermöglichen (Zugang zu Widerlager und Baustelleninstallationsfläche), ist eine Rodung notwendig. Ein die Interessen der Walderhaltung überwiegendes Interesse liegt somit vor. Aus raumplanerischer Sicht sind ebenfalls keine Bedenken vorhanden. Schliesslich ist weder eine Gefährdung der Umwelt noch eine Beeinträchtigung des Natur- und Heimatschutzes gegeben.

Gemäss Artikel 7 Absatz 1 WaG ist für jede Rodung in derselben Gegend mit vorwiegend standortgerechten Arten Realersatz zu leisten. Das Projekt sieht als Ersatzmassnahme vor, dass nach Beendigung der Arbeiten die gerodete Fläche wieder aufgeforstet wird. Die Voraussetzungen der Wiederaufforstungspflicht sind somit erfüllt.

Das Rodungsgesuch wurde, wie es Artikel 5 Absatz 3 der Waldverordnung (WaV, R 921.01) verlangt, dem BUWAL zugestellt. In seiner Stellungnahme vom 9. Januar 1998 stimmt es der temporären Rodung zu.

Demzufolge wird gestützt auf die obigen Erwägungen die Ausnahmegewilligung für die Rodung von 1'400 m² Wald auf den Parzellen Nr. 3086, 3170 und 2556 der Burgergemeinde Burgdorf, Nr. 4010 des Staates Bern und Nr. 2526 und 2561 der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf dem Gemeindegebiet Burgdorf, auf 3 Jahre befristet, erteilt. Die Wiederaufforstung derselben Fläche hat innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Bauarbeiten zu erfolgen.

Leitungen

Die Anträge der Industriellen Betriebe Burgdorf ermöglichen eine optimale Koordination der Leitungsarbeiten und werden daher als Auflagen in die Baubewilligung aufgenommen.

Nach erfolgter Prüfung liegen keine Anhaltspunkte vor, wonach in concreto anwendbare Vorschriften verletzt wären. Vielmehr kann festgestellt werden, dass das vorliegende Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Baubewilligung erfüllt sind:

- Die relevanten Bestimmungen im Bereich des Umwelt- und Raumplanungsrechts sind eingehalten. Es wird keine Verletzung kommunaler, kantonaler bzw. bundesrechtlicher Vorschriften geltend gemacht.
- Die Mitwirkungsrechte der betroffenen Behörden wurden im Rahmen der Anhörung und öffentlichen Auflage gewahrt. Es sind keine Einsprachen eingegangen. Die Stadt Burgdorf, der Kanton Bern und das BUWAL halten der Realisierung des Projekts keine grundsätzlichen Einwände entgegen, sondern stimmen dem Bauvorhaben mit den erwähnten und berücksichtigten Anträgen zu.

III

und verfügt demnach:

1. Das Bauvorhaben des Bundesamtes für Betriebe des Heeres (BABHE), Sektion Bauten, und des Amtes für Bundesbauten in Sachen Baugesuch vom 14. Mai 1997 betreffend

Armeemotorfahrzeugpark Burgdorf BE, Ersatz der Lochbachbrücke
mit den nachstehenden Unterlagen:

- Baugesuch (inkl. Rodungsgesuch) vom 14. Mai 1997
- Plangrundlagen:

Situation 1:1000	Plan Nr. 1808 ZB .4. 000 vom 7. April 1997
Situation Rodungsgesuch 1:1000	Plan Nr. 1808 ZB .4. 001 vom 21. April 1997
Situation Bau neue Brücke 1:1000	Plan Nr. 1808 ZB .4. 002 vom 7. April 1997
Ansicht 1:250	Plan Nr. 1808 ZB .4. 003 vom 7. April 1997
Querschnitte 1:50/1:20	Plan Nr. 1808 ZB .4. 004 vom 7. April 1997

wird unter Auflagen *bewilligt*.

2. *Rodungsbewilligung*

Die Ausnahmebewilligung für die Rodung von 1'400 m² Wald auf den Parzellen Nr. 3086, 3170 und 2556 der Burgergemeinde Burgdorf, Nr. 4010 des Staates Bern und Nr. 2526 und 2561 der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf dem Gemeindegebiet Burgdorf wird auf 3 Jahre befristet erteilt. Die Wiederaufforstung derselben Fläche hat innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Bauarbeiten zu erfolgen.

3. *Auflagen*

- a. Vor Baubeginn ist mit dem Elektrizitätswerk Burgdorf Kontakt aufzunehmen. Zudem sind die Montagemöglichkeiten für die Werkleitungen an der neuen Brücke rechtzeitig festzulegen und während der Verschiebe-Phase sind Provisorien vorzusehen.
- b. Der Baubeginn ist der Bewilligungsbehörde sowie der Stadt Burgdorf frühzeitig mitzuteilen.
- c. Mit der Ausführung dieses Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die vorliegende militärische Baubewilligung vollstreckbar ist (Art. 30 Bst. 1 MBV).
- d. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Bewilligungsverfahren an.

4. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

5. *Publikation*

In Anwendung von Artikel 28 Absatz 1 MBV wird die vorliegende Verfügung dem Gesuchsteller, dem betroffenen Kanton und der Gemeinde eingeschrieben zugestellt.

Die Publikation der Verfügung wird durch die Bewilligungsbehörde im Bundesblatt veranlasst (Art. 28 Abs. 3 MBV). Es werden keine Publikationskosten erhoben.

6. *Rechtsmittelbelehrung*

- a. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG und Art. 28 Abs. 4 MBV).
- b. Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde berechtigt ist, wer durch die Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat sowie jede andere Person, Organisation oder Behörde, für welche das Bundesrecht ein Beschwerderecht vorsieht. Eine Beschwerde von Bundesbehörden ist ausgeschlossen, hingegen ermächtigt Artikel 130 Absatz 2 MG den Kanton und die Gemeinden zur Beschwerde.
- c. Gemäss Artikel 32 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG, SR 173.110) unter Vorbehalt von Artikel 34 OG beginnt die Beschwerdefrist zu laufen:
 - bei persönlicher Zustellung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag,
 - für andere Parteien an dem der Publikation im Bundesblatt folgenden Tag.
- d. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 108 OG).
- e. Die Kostentragung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach Artikel 149 ff. OG.

31. März 1998

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

Gesuche um Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit (Art. 10 ArG)

- Alu Menziken Guss AG, 5728 Gontenschwil
Schmelzerei, Sand- und Kokillengießerei
bis 40 M
5. Januar 1998 bis 6. Januar 2001 (Änderung)
- Stäger & Co. AG, 5612 Villmergen
Abteilung Verpackung
2 M, 10 F
15. Juni 1998 bis 16. Juni 2001 (Erneuerung)
- Perlen Papier AG, 6035 Perlen
Sortierwerk (ALPA I)
bis 12 F
30. März 1998 bis 31. März 2001 (Änderung)
- IMT Masken und Teilungen AG, 8606 Nänikon
Glasbohrerei
2 M
9. März 1998 bis 13. März 1999

Raichle Boots AG, 8280 Kreuzlingen
SOKO: Montage I
4 M, 4 F
13. April 1998 bis 14. April 2001 (Änderung)
- Utilis Müllheim, Werkzeug- & Apparatefabrik,
8555 Müllheim
Produktion, Drehen/Fräsen/Schleifen
bis 6 M
11. Mai 1998 bis 12. Mai 2001 (Erneuerung)
- Fraefel AG, Badezimmer, Möbel, Lütisburg,
9601 Lütisburg-Station
ganzer Betrieb
bis 30 M, bis 10 F
27. April 1998 bis 28. April 2001 (Erneuerung)
- Ciba Spezialitätenchemie, Kaisten AG, 5082 Kaisten
Lagerbetrieb
bis 30 M
29. Juni 1998 bis 30. Juni 2001 (Erneuerung/Änderung)

Zweischichtige Tagesarbeit (Art. 23 ArG)

- Bourquin SA, 4702 Oensingen
Wellpappenfabrikation und Wellpappenverarbeitung
bis 90 M
8. Juni 1998 bis 9. Juni 2001 (Erneuerung)

- Müller Martini, Maschinen & Anlagen AG, 6166 Hasle
Fertigung Span, Blech und Malerei
50 M
30. März 1998 bis auf weiteres (Änderung)
- Perlen Papier AG, 6035 Perlen
Sortierwerk (ALPA I)
bis 8 M
30. März 1998 bis 31. März 2001 (Änderung)
- Rolla AG Grenchen, 2540 Grenchen
Kunststoffspritzerei
4 M
2. März 1998 bis 3. März 2001 (Änderung/Erneuerung)
- Alu Menziken Industrie AG, 5737 Menziken
verschiedene Betriebsteile
bis 200 M, 20 F
2. März 1998 bis 3. März 2001 (Änderung/Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- PMA AG, 8610 Uster
Extrusion + Spritzgiesserei, Produktionspackerei
16 M, 4 F
8. Juni 1998 bis 9. Juni 2001 (Erneuerung)
- Ciba Spezialitätenchemie, Kaisten AG, 5082 Kaisten
verschiedene Betriebsteile
bis 30 M
28. Juni 1998 bis 30. Juni 2001 (Änderung)

Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit (Art. 17 oder 24 ArG)

- Rolla AG Grenchen, 2540 Grenchen
Kunststoffspritzerei
bis 2 M
2. März 1998 bis 3. März 2001 (Änderung)
- Alu Menziken Industrie AG, 5737 Menziken
verschiedene Betriebsteile
bis 80 M
2. März 1998 bis 3. März 2001 (Änderung/Erneuerung)
- Tissa Glasweberei AG, 5727 Oberkulm
verschiedene Betriebsteile
bis 6 M
3. Mai 1998 bis 5. Mai 2001 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Metallum AG, 4133 Pratteln
Schmelzerei
2 M
11. Mai 1998 bis 12. Mai 2001 (Erneuerung)
- WMV Winterthurer Metallveredlung AG, 8404 Winterthur
Galvanik: vollautomatisierte Beschichtungsanlage
bis 4 M
1. Juni 1998 bis 2. Juni 2001 (Erneuerung)

- L. Kellenberger & Co. AG, 9009 St. Gallen
Produktion in den Werken Heiligkreuz- und
Hechtackerstrasse
bis 4 M
6. April 1998 bis 7. April 2001 (Erneuerung)
- Nestlé Suisse S.A., 8310 Kemptthal
Kesselhaus
2 M
2. März 1998 bis 6. März 1999
- Ciba Spezialitätenchemie, Kaisten AG, 5082 Kaisten
verschiedene Betriebsteile
bis 6 M
28. Juni 1998 bis 30. Juni 2001 (Änderung)

Sonntagsarbeit (Art. 19 ArG)

- Rolla AG Grenchen, 2540 Grenchen
Kunststoffspritzerei
1 M
2. März 1998 bis 6. März 1999
- Ciba Spezialitätenchemie, Kaisten AG, 5082 Kaisten
verschiedene Betriebsteile
bis 30 M
28. Juni 1998 bis 30. Juni 2001 (Änderung)

Ununterbrochener Betrieb (Art. 25 ArG)

- Ciba Spezialitätenchemie, Kaisten AG, 5082 Kaisten
verschiedene Betriebsteile
bis 125 M
28. Juni 1998 bis 30. Juni 2001 (Änderung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Wer durch die Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung in seinen Rechten oder Pflichten berührt ist und wer berechtigt ist, dagegen Beschwerde zu führen, kann innert zehn Tagen seit Publikation des Gesuches beim Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 29 45/29 50) Einsicht in die Gesuchsunterlagen nehmen.

Erteilte Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 10 Abs. 2 ArG)

- Embru-Werke, Mantel & Cie, 8630 Rüti
Schlosserei
bis 20 M
9. März 1998 bis 2. Mai 1998
- Frischbeton AG, Zuchwil, 4528 Zuchwil
Produktion
bis 4 M
11. Mai 1998 bis 12. Mai 2001 (Erneuerung)
- Friedrich Suter AG, Metallveredelung, 5034 Suhr
Metallveredelung
bis 6 M
11. Mai 1998 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Liosaplast AG, 9430 St. Margrethen
Metallbeschichtungswerk
bis 16 M oder F
2. Februar 1998 bis 13. Januar 2001 (Änderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Sulzer Turbo AG, 8023 Zürich
Produktion in Winterthur
bis 15 M oder F
5. Januar 1998 bis 9. Januar 1999
- SR Technics AG, 8058 Zürich-Flughafen
Kunststoffwerkstatt
1 F
2. Februar 1998 bis 6. Februar 1999
- Hermann Forster AG, 9320 Arbon
Betrieb Arbon: Pulverbeschichtung
bis 18 M oder F
2. Februar 1998 bis 6. Februar 1999
- Weidmann & Co. AG, 8756 Mitlödi
Kunststoffspritzerei
8 M oder F
2. März 1998 bis 3. März 2001 (Änderung)
- Fisba Optik AG, 9016 St. Gallen
Optik und Mechanik
bis 20 M oder F
16. März 1998 bis 17. März 2001 (Erneuerung)

Zweischichtige Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 23 Abs. 1 ArG)

- Oerlikon-Contraves AG, 8052 Zürich
Erprobungszentrum, 8845 Studen/SZ Munitionsentsorgung
8 M
2. Februar 1998 bis 6. Februar 1999
- Rondo AG, 4123 Allschwil
Offsetdruck und Ausrüsterei
40 M, 20 F
2. März 1998 bis 3. März 2001 (Änderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Confiserie Berger AG, 3110 Münsingen
Herstellung von Schaumgebäcken
bis 18 M oder F
2. Februar 1998 bis 3. Februar 2001 (Änderung)
- Berger AG Backwaren, 3110 Münsingen
Herstellung von Backwaren
bis 16 M oder F
2. Februar 1998 bis 6. Februar 1999
- Tribeton AG Müntschemier, 3225 Müntschemier
Produktion
8 M
27. April 1998 bis 28. April 2001 (Erneuerung/Änderung)
- Hima AG, 6343 Rotkreuz
Produktion 12 M, 60 F
6. April 1998 bis 7. April 2001 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Sulzer Rüti AG, 4528 Zuchwil
Produktion in Rüti/ZH
30 M, 2 F.
2. Februar 1998 bis 3. Februar 2001 (Änderung/Erneuerung)
- Cetronic AG, 3422 Kirchberg BE
Produktion
bis 4 M, bis 12 F
2. Februar 1998 bis 3. Februar 2001 (Änderung)
- Biella-Neher AG, 2501 Biel
verschiedene Abteilungen im Werk Brügg BE
bis 60 M, bis 60 F
2. Februar 1998 bis 3. Februar 2001 (Änderung)
- Wander AG, 3001 Bern
Werk Neuenegg: Verpackung
bis 42 M oder F
16. März 1998 bis 17. März 2001 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

- Compotech AG, 8570 Weinfelden
Produktion
bis 40 M oder F
2. März 1998 bis 9. Oktober 1999 (Änderung)
- Sulzer Turbo AG, 8023 Zürich
Produktion in Winterthur
bis 30 M oder F
5. Januar 1998 bis 9. Januar 1999
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- C. Beerli AG, 9425 Thal
Spedition
8 M
2. März 1998 bis 6. März 1999
- CMC Carl Maier + Cie AG, 8201 Schaffhausen
Produktion
bis 24 M oder F
9. Februar 1998 bis auf weiteres (Änderung)
- Bolliger & Dudli AG, 8590 Romanshorn
ganzer Betrieb
12 M
23. März 1998 bis 24. März 2001 (Erneuerung)
- Lüdi AG, Flawil, 9230 Flawil
verschiedene Betriebsteile
8 M, 8 F
16. März 1998 bis 20. März 1999 (Erneuerung)

Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 17 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 ArG)

- Compotech AG, 8570 Weinfelden
Produktion
bis 9 M
1. März 1998 bis 9. Oktober 1999 (Änderung)
- Walter Buchmann AG, Haus der Spezialbrote, Bäckerei-Konditorei, 8045 Zürich 3
Bäckerei
bis 47 M
1. März 1998 - 3. März 2001 (Erneuerung)
- Sulzer Turbo AG, 8023 Zürich
Produktion in Winterthur
bis 15 M
5. Januar 1998 bis 9. Januar 1999
- Coca-Cola Amatil AG, 8305 Dietlikon
Sirupaufbereitung
4 M
12. April 1998 bis 14. April 2001 (Erneuerung)

- Coca-Cola Amatil AG, 8305 Dietlikon
Produktion
bis 2 M
1. März 1998 bis 6. März 1999
- Mettler-Toledo GmbH, 8606 Greifensee
Komponentenwerk in Nänikon ZH
bis 15 M
13. April 1998 bis auf weiteres (Erneuerung)
- SR Technics AG, 8058 Zürich-Flughafen
Flugzeugüberholung und -wartung
2 F
2. Februar 1998 bis 6. Februar 1999
- Hard AG, 8604 Volketswil
Kalksandsteinwerk
9 M
13. April 1998 bis auf weiteres (Erneuerung)
- C. Beerli AG, 9425 Thal
Zwirnerei / Spulerei
2 M
1. März 1998 bis 6. März 1999
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Weidmann & Co. AG, 8756 Mitlödi
Kunststoffspritzerei
bis 3 M
1. März 1998 bis 17. Juni 2000 (Änderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Robbi II GmbH, 8280 Kreuzlingen
Pulverbeschichtung
bis 21 M
2. März 1998 bis 6. Mai 2000 (Änderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

Sonntagsarbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 19 Abs. 2 ArG)

- Zellweger Luwa AG, 8610 Uster
Werkzeugbau
bis 2 M
8. März 1998 bis 24. Februar 2001 (Erneuerung)
- Sulzer Turbo AG, 8023 Zürich
Produktion in Winterthur
bis 15 M
5. Januar 1998 bis 9. Januar 1999
- SR Technics AG, 8058 Zürich-Flughafen
Flugzeugüberholung und -wartung
2 F
2. Februar 1998 bis 6. Februar 1999

Ununterbrochener Betrieb

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 25 Abs. 1 ArG)

- Wander AG, 3001 Bern
verschiedene Betriebsteile
16 M
15. März 1998 bis 17. März 2001 (Erneuerung)
- ZAB Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid,
9602 Bazenheid
Kehrichtverbrennungsanlage
bis 16 M
12. April 1998 bis 14. April 2001 (Erneuerung)
- Papierfabrik Horgen AG, 8810 Horgen
Stoffaufbereitungsanlagen und Papiermaschinen
bis 24 M
8. März 1998 bis 10. März 2001 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Spinnerei Kunz AG, 9615 Dietfurt
Ringspinnerei und Kreuzspulerei
bis 9 M
2. Februar 1998 bis 3. Februar 2001 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 55 ArG und Artikel 44 ff VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation bei der Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, 3202 Frauenkappelen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 29 45/29 50) Einsicht in die Bewilligungen und deren Begründung nehmen.

31. März 1998

Bundesamt für Wirtschaft
und Arbeit

Abteilung Arbeitnehmerschutz
und Arbeitsrecht

Zusicherung von Bundesbeiträgen an Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten

Verfügungen des Bundesamtes für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen

- Gemeinde Habkern BE, Gebäuderationalisierung Regelscheuer,
Projekt-Nr. BE8024
- Gemeinde Trub BE, Stallsanierung Schweidboden,
Projekt-Nr. BE8065
- Gemeinde Steffisburg BE, Gebäuderationalisierung Aehrenweg,
Projekt-Nr. BE8118
- Gemeinde Sumiswald BE, Stallsanierung Ob. Bärhegen,
Projekt-Nr. BE8158
- Gemeinde Elm GL, Alpgebäude Steger,
Projekt-Nr. GL1016
- Gemeinde Vella GR, Gesamtmelioration Vella, 11. Etappe,
Projekt-Nr. GR1168-11
- Gemeinde Kerns OW, Wege Riedgarten,
Projekt-Nr. OW1182
- Gemeinde Sarnen OW, Erschliessung Matzgaden,
Projekt-Nr. OW1218
- Gemeinde Bütschwil SG, Düngeranlage Kengelbach,
Projekt-Nr. SG5200
- Gemeinde Wattwil SG, Düngeranlage Revier,
Projekt-Nr. SG5201
- Gemeinde Müllheim TG, Gemeinschaftliche Wirtschaftsgebäude BZG Grüneck,
Projekt-Nr. TG1519

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 68 der Bodenverbesserungsverordnung vom 14. Juni 1971 (SR 913.1), Artikel 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021), Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und Artikel 14 des Bundesgesetzes vom

4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt bei der Rekurskommission EVD, 3202 Frauenkappelen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 26 55) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

31. März 1998

Bundesamt für Landwirtschaft
Abteilung Strukturverbesserungen

Zusicherung von Bundesbeiträgen an forstliche Projekte

Verfügung der Eidgenössischen Forstdirektion

- Gemeinde Sool GL, Erschliessungsanlagen Eckgaden - Melchstei,
Projekt-Nr. 421.1-GL-0004/0001
- Gemeinde Siat GR, Waldbau bei besonderer Schutzfunktion WB Chiltgera - Fanel,
Projekt-Nr. 411.3-GR-0007/0001
- Gemeinde Flaach ZH, Waldbau Eggrank - Thurspitz,
Projekt-Nr. 411.1-ZH-0000/0002

Integralprojekte:

- Gemeinde Fuldera GR, Integralprojekt Fuldera 92,
Projekt-Nr. 401 -GR-9035/0002,
mit folgenden Komponenten

Befristete minimale Pflege
Waldbau bei besonderer Schutzfunktion

- Gemeinde Tamins GR, Integralprojekt IP Tamins,
Projekt-Nr. 401 -GR-9106/0001,
mit folgenden Komponenten

Waldbau
Befristete minimale Pflege
Waldbau bei besonderer Schutzfunktion

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, 3003 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 46 Abs. 1 und 3 WaG; Art. 14 FWG). Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zuenthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist bei der Eidgenössischen Forstdirektion, Papiermühlestrasse 172, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 / 324 78 53 / 324 77 78) Einsicht in die Verfügung und die Projektunterlagen nehmen.

31. März 1998

Eidgenössische Forstdirektion

Verfügung

über die Genehmigung der Gebührenordnung der Anfluggebühren der Swisscontrol auf den Flugplätzen Zürich, Genf, Bern, Lugano, Grenchen, Les Eplatures und Altenrhein

vom 18. März 1998

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation,

in Anwendung von Artikel 12 der Verordnung vom 18. Dezember 1995¹ über den Flugsicherungsdienst (VFSD),
gestützt auf das Gesuch der Swisscontrol vom 2. März 1998,
in Erwägung des Ergebnisses der Anhörung der betroffenen Benutzer, Benutzerverbände und Flugplätze sowie der Stellungnahme des Preisüberwachers vom 29. Januar 1998

verfügt:

Die Gebührenordnung der Anfluggebühren der Swisscontrol auf den Flugplätzen Zürich, Genf, Bern, Lugano, Grenchen, Les Eplatures und Altenrhein wird antragsgemäss mit Wirkung ab 1. Mai 1998 genehmigt.

Die entsprechenden Gebührenansätze je Anflug lauten wie folgt, wobei die Mehrwertsteuer nicht enthalten ist:

Höchstabflugmasse MTOM in kg	Gebührenansatz je 1000 kg in CHF		
	Internationale Flüge	Nationale Flüge ¹⁾	Schulungsflüge VFR ^{2),3)}
0– 1 000	7,30	5,85	3,85
1 001– 2 000	7,50	6,00	3,85
2 001– 5 000	7,10	5,75	3,75
5 001– 10 000	7,05	5,65	3,70
10 001– 20 000	7,00	5,60	3,70
20 001– 30 000	6,95	5,55	3,65
30 001– 40 000	6,90	5,50	–
40 001– 50 000	6,75	5,40	–
50 001– 70 000	6,35	5,10	–
70 001– 90 000	6,20	4,95	–
90 001– 110 000	6,00	4,80	–
110 001– 130 000	5,80	4,60	–
130 001– 150 000	5,55	4,45	–
150 001– 180 000	5,40	4,30	–
180 001– 210 000	5,25	4,20	–
210 001– 240 000	5,00	4,00	–

¹ SR 748.132.1

Genehmigung der Gebührenordnung der Anfluggebühren der Swisscontrol

Höchstabflugmasse ¹ MTOM in kg	Gebührenansatz je 1000 kg in CHF		
	Internationale Flüge	Nationale Flüge ²	Schulungsflüge VFR ³
240 001–270 000	4,85	3,90	–
270 001–300 000	4,65	3,75	–
300 001–340 000	4,60	3,70	–
340 001–380 000	4,55	3,65	–
380 001–420 000	4,50	3,60	–

¹ Inkl. Basel-Mülhausen

² Exkl. Zürich

³ Unterstellung der VFR-Platzrundenflüge (Trainingsflüge) unter den Tarif der VFR-Schulungsflüge, sofern der Flugplatz diese Art von Training ebenfalls vergünstigt.

Diese Gebühren werden zusätzlich im Luftfahrthandbuch der Schweiz (AIP) veröffentlicht.

Begründung

Die vorliegende Gebührenanpassung beinhaltet im wesentlichen die Aufteilung der bisherigen Gewichtskategorie von 0–2 t Höchstabflugmasse (MTOM) in zwei Kategorien zu je 1 t MTOM, eine gestaffelte Gebührenreduktion von 5–23 Prozent für Flugzeuge ab 50 t bis 420 t MTOM sowie eine weitere Reduktion des Rabattes für Inlandflüge von bisher 30 Prozent auf neu 20 Prozent für alle Gewichtskategorien. Die Basisansätze (international) der neuen Gewichtskategorie bis 1 t MTOM bleiben gegenüber 1997 unverändert, während bei der Kategorie zwischen 1 und 2 t MTOM eine Erhöhung um 2,7 Prozent beantragt wird.

Die Ansätze für Schulungsflüge nach Sichtflugregeln erfahren keine Änderung. Neu können Trainingsflüge, d.h. Platzrundenflüge nach Sichtflugregeln analog den Schulungsflügen behandelt werden, sofern der Flugplatzhalter für diese Art der Trainingsflüge ebenfalls Reduktionen gewährt.

Als Folge gezielter Kostensenkungsmassnahmen sowie wegen der Kompensation der Kostenüberdeckung aus dem Vorjahr ist die Swisscontrol in der Lage, 1998 das Gebührenvolumen im Anflugbereich um insgesamt 3,1 Mio Franken bzw. 3,9 Prozent zu senken. Durch diesen verminderten Finanzbedarf gelangen mit den vorgesehenen Massnahmen in erster Linie Anflüge mit Flugzeugen in den Gewichtskategorien von über 50 t MTOM in den Genuss von Gebührenreduktionen. Anflüge mit Flugzeugen bis zu 2 t MTOM erfahren insgesamt eine leichte Gebührenerhöhung. Die Swisscontrol begründet dieses Vorgehen mit der damit geplanten Verringerung der bestehenden Quersubventionierung bei den Gebührenerträgen von schwereren zu leichteren Gewichtskategorien.

Das Gesuch der Swisscontrol entspricht den allgemeinen gebührenrechtlichen Grundsätzen. Namentlich sind die beantragten gebührentechnischen Massnahmen als verhältnismässig zu beurteilen und enthalten keine Elemente, die gegen das Willkür- und Diskriminierungsverbot verstossen. Insbesondere geht die Herabset-

zung des Inlandrabattes in Richtung erhöhter ICAO-Konformität, indem die einschlägigen Empfehlungen eine Begünstigung von Inlandflügen, wenn entsprechende Kostenunterdeckungen mit Erträgen aus internationalen Flügen gedeckt werden, untersagen.

Aufschiebende Wirkung

Eine allfällige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Es ist im Interesse sowohl der Antragstellerin als auch der Betroffenen, dass die vorgesehenen Gebühren ab dem beantragten Datum erhoben werden können, da ein nachträgliches Inkasso mit einem unzumutbaren administrativen Aufwand verbunden wäre.

Eröffnung

Die Eröffnung erfolgt durch Publikation im Bundesblatt.

Rechtsmittelbelehrung

Wer nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.012) zur Beschwerde berechtigt ist, kann gegen diese Verfügung innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Bundesrat, 3003 Bern, Beschwerde erheben. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen.

18. März 1998

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie, Kommunikation:
Leuenberger

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1998
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.03.1998
Date	
Data	
Seite	1489-1523
Page	
Pagina	
Ref. No	10 054 609

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.